

## **Satzung über die Ablösung von Stellplätzen**

der Stadt Rietberg über die Festlegung der Gemeindegebietsteile und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen.

Der Rat der Stadt Rietberg hat in seiner Sitzung am 29.04.2010 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, und des § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 01.03.2000 (GV NRW S: 256), in der zurzeit geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

In der Stadt Rietberg werden folgende Gemeindegebietsteile nach § 51 Abs. 5 BauO NW festgelegt:

Gemeindegebietsteil I = Stadtteil Rietberg

Gemeindegebietsteil II = Stadtteile Bokel, Druffel, Mastholte, Neuenkirchen, Varensell und Westerwiehe

### **§ 2**

Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Stellplatz

In dem Gemeindegebietsteil I auf 5.000 Euro und  
In dem Gemeindegebietsteil II auf 4.200 Euro

festgesetzt.

### **§ 3**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung der Stadt Rietberg wird hiermit gemäß den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666 / SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung und der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW Seite 516 / SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rietberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rietberg den 06.05.2010

Gez. Kuper  
( K u p e r )